

## Spruch samt Auflagen und Begründung (auszugsweise):

- I. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Gewerbebehörde I. Instanz gemäß § 333 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) entscheidet wie folgt:

Gemäß §§ 81 Abs. 1 und 74 Abs. 2 GewO 1994 iVm §93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) wird der Papierfabrik Wattens GmbH & Co KG nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Pläne und sonstigen Unterlagen die Genehmigung für die Änderung der Anlage bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

### AUS EMISSIONS-UND SICHERHEITSTECHNISCHER SICHT

1. Für die Gasbrenner in den Trocknungsanlagen sind dauerhaft folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:
  - a) NO<sub>x</sub>: 100mg/Nm<sup>3</sup> bei 17 Vol % Bezugssauerstoff
  - b) PM<sub>10</sub>: 5 mg/Nm<sup>3</sup> bei 17 Vol % Bezugssauerstoff
2. Die NO<sub>x</sub> Emissionsfrachten der Trockneranlagen dürfen im Spitzenlastbetrieb, bei einer Summenbrennstoffwärmeleistung von 2.765 kW und bei einem spez. Erdgasverbrauch von 273m<sup>3</sup> Erdgas pro Stunde, eine spez. Emissionsfracht von max. 1251 g/h nicht überschreiten. Für die Schadstoffkomponente PM<sub>10</sub> darf in selben Umfang eine Emissionsfracht von 64 g/h nicht überschritten werden.
3. Die Nachweise der Emissionsgrenzwerte und der Emissionsfrachten sind getrennt, sowohl für die Brenner des [REDACTED] Trockners, als auch für den Brenner des [REDACTED] Trockners zu erbringen. In diesem Sinne sind zwei separate Messstellen vor dem Zusammenführen der Abluftströme der beiden Trockner einzurichten.
4. Jeweils nach dem Erreichen des Regelbetriebes einer bzw. der jeweiligen Trocknungsanlagen bzw. der damit in Verbindung stehenden Brennern, spätestens jedoch drei Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Trockneranlagen, sind Abnahmemessungen durchzuführen.
5. Die Inbetriebnahme der Trockneranlage bzw. der dazugehörigen Brenner ist der Behörde unaufgefordert zu melden.
6. Die Messstellen und Messstrecken sind aufgrund eines Gutachtens eines Sachverständigen gem. § 34 EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2103, zu definieren und zu beschreiben. Aus diesem Gutachten hat eindeutig hervorzugehen, dass die geplanten bzw. eingerichteten Messplätze geeignet und repräsentativ für den Nachweis der Auflagepunkte 1. und 2. sind.
7. Die erforderlichen Emissionsmessungen zum Nachweis der Einhaltung der Auflagepunkte 1. und 2. sind durch ein Messinstitut, welches die Anforderungen gem. §34 EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2103, erfüllt durchzuführen.
8. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Anlagen repräsentativ und in Zusammenschau der Betriebs- bzw. Produktionsbedingungen nachvollziehbar sind (beispielsweise nachvollziehbare Erfassung bzw. Dokumentation des Brennstoffeinsatzes oder der Luftvolumenströme im Rahmen der Messzeiträume).
9. Im Rahmen der Emissionsmessungen sind die Brenner bzw. Trockner, in verschiedenen Last- oder Leistungszuständen zu betreiben. Die Messzeiträume zur Emissionserfassung in den verschiedenen Lastzuständen sind so zu wählen, dass eine repräsentative Erfassung der Emissionen gewährleistet ist.
10. Im Rahmen der Abnahmemessung sind, unabhängig zu Auflagepunkt 9, die Messwerte anteilmäßig für die jeweiligen Spitzenlastfälle bzw. Spitzenlastzustände der Trockneranlagen (Summenbrennstoffwärmeleistung 2.765kW) über einen Messzeitraum von min. 30 Minuten je Trockenanlage zu erfassen.
11. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn in keinem der im Rahmen der Messungen angefahrenen Lastzustände die festgelegten Emissionsgrenzwerte gem. Auflagepunkt 1. überschritten werden.
12. Die Lastzustände mit den höchsten Emissionswerten sind betreffend der jahresdurchschnittlichen Einsatzzeit im Rahmen der Emissionsauswertung näher zu beschreiben. Weiters ist jener

- Lastzustand in welchem die Anlagen im Jahresschnitt überwiegend betrieben werden, zu beschreiben bzw. entsprechend zu kennzeichnen.
13. Die Ergebnisse der Abnahmemessung und der wiederkehrenden Emissionsmessungen sind in einem Messbericht zu dokumentieren und aufzubewahren.
  14. Spätestens alle drei Jahre 3 nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind wiederkehrende Emissionsmessungen im Sinne der oa. Punkte (ausgenommen Auflagepunkt 10) durch durchzuführen. Sofern im Rahmen der Abnahmemessung der Emissionsgrenzwert für PM<sub>10</sub> um mehr als 70% unterschritten wird, kann von den wiederkehrenden Messungen für die Schadstoffkomponente PM<sub>10</sub> abgesehen werden.
  15. Die Ergebnisse der Abnahmemessung und der wiederkehrenden Messungen bzw. die Emissionsberichte sind unaufgefordert spätestens 3 Monate nach der Messdurchführung der Behörde zu übermitteln.
  16. Folgende Komponente ist kontinuierlich zu erfassen:
    - a. Die Gesamtbrennstoffwärmeleistung der Trocknungsanlagen über den eingesetzten Erdgasverbrauch.
  17. Die Daten der kontinuierlich erfassten Komponente aus Punkt 16. sind den Emissionsmessberichten der wiederkehrenden Messungen anzuschließen und der Sinne von Auflagepunkt 15. zu übermitteln.
  18. Nach Fertigstellung der Kaminerhöhung und Verjüngung sind der Behörde unaufgefordert eine entsprechende Bestätigung und ein Ausführungsnachweis vorzulegen.
  19. Bei Betriebsstörungen oder Betriebszuständen der Trocknungsanlagen die zu NO<sub>x</sub>-Emissionen führen, welche über das genehmigte Emissionsmaß hinausgehen, sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen. Können innerhalb von 24h Stunden keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt werden, welche eine Betriebsweise im genehmigten Emissionsumfang gewährleisten, sind die Brenner der Trocknungsanlage außer Betrieb zu nehmen. Derartige Störfälle sind der Behörde umgehend zu melden.

#### AUS GEWERBETECHNISCHER SICHT

1. Die Prüfbefunde für die Elektroinstallationen gemäß §11 Elektroschutzverordnung für die Erstprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
2. Über die fachgerechte Installation und Prüfung der Leitungsanlage gemäß ÖVGW – Richtlinie G 1/2 (Ausgabe 11/2009) für Leitungsabschnitte mit einem Betriebsdruck von max. 100 mbar bzw. gemäß ÖVGW – Richtlinie G 6 (Ausgabe 06/2001) für Leitungsabschnitte mit einem Betriebsdruck über 100 mbar bis 5 bar ist im Betrieb ein Nachweis eines hierzu befugten Unternehmens aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Behörde vorzulegen.
3. Gasverbrauchseinrichtungen sind gemäß Herstellerangaben mind. jedoch alle 2 Jahre durch eine speziell auf die jeweilige Gerätemarke/-Type ausgebildete Person entsprechend Abschnitt 5.1 der ÖVGW-Richtlinie G10 (Ausgabe 11/2010) warten zu lassen. Die Durchführung der Wartung ist vom Ausführenden durch ein Wartungsprotokoll und durch das Anbringen einer Wartungsplakette zu bestätigen.
4. Die Gasdruckregelanlage ist gemäß den Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinie G 73/2 herzustellen. Die Bescheinigung über die Erstabnahme gemäß Abschnitt 8.1.5 und die Betriebsprüfung gemäß Abschnitt 8.2 der ÖVGW-Richtlinie G 73/2 ist im Betrieb aufzubewahren und Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Gasdruckregelanlage ist in Abständen von maximal drei Jahren einer Sichtprüfung und einer Funktionsprüfung gemäß ÖVGW-Richtlinie G B320 (Ausgabe 11/2011) zu unterziehen. Der Nachweis über diese Prüfungen ist im Betrieb aufzubewahren und Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
6. In Abständen von höchstens 12 Jahren ist eine wiederkehrende Überprüfung der Gasanlage gemäß Abschnitt 5.2 der ÖVGW-Richtlinie G10 (Ausgabe 11/2010) von einer prüfberechtigten Person durchführen zu lassen.